

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Nutzungsbedingungen gelten, zusätzlich zu den IT-Sicherheitsbedingungen (https://www.algeco.de/media/it-sicherheitsbedingungen_fuer_die_nutzung_der_netzwerkinfrastruktur_2023.pdf) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietungsgeschäfte (<https://www.algeco.de/media/agb-mietgeschaefte.pdf>), für sämtliche Verträge, der ALGECO GmbH, Siemensstraße 17 in 77694 Kehl vertreten durch die Geschäftsführer (nachfolgend „ALGECO“ genannt) mit Unternehmern als Mietern (nachfolgend „Mieter“ genannt) speziell für den Betrieb und die Nutzung von Internetdiensten („Services“) sowie des dazugehörigen Routers und einer Antenne (nachfolgend „Hardware“ genannt) im Rahmen des ALGECO Connect Paketes (nachfolgend „Nutzungsvertrag“ genannt) während der vereinbarten Mietzeit, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ALGECO und dem Mieter ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Nutzung der Services setzt die Installation der vorgenannten Hardware durch ALGECO voraus.

1.2. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn ALGECO ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ALGECO in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.3. Bei Ergänzungs-, Folgeaufträgen und für Auftragsweiterungen gelten diese Nutzungsbedingungen entsprechend.

2. Weiterverkauf, erlaubte Nutzung

2.1. Der Mieter darf den Zugang zu den Services nur seinen Mitarbeitern und den zu Geschäftszwecken vor Ort befindlichen Kunden und/oder Vertragspartnern zur Nutzung zur Verfügung stellen, solange solch eine Nutzung nicht gegen die hiesigen Nutzungsbedingungen und die Nutzungsrichtlinie sowie die Richtlinie zur fairen Nutzung in der **Anlage** zu diesen Bedingungen verstößt. Die Mitarbeiter und die Geschäftskunden des Mieters sind keine „Dritten“ im Sinne dieser Nutzungsbedingungen und der Nutzungsrichtlinie sowie der Richtlinie zur fairen Nutzung.

2.2. Der Mieter ist nicht berechtigt die Services weiterzuverkaufen, weder als eigenständigen noch als integrierten Service, und/oder Dritten zur Nutzung zu überlassen und/oder sie zur Nutzung anderer technischer Möglichkeiten zur Netzwerkverbindung anzubieten, ohne schriftliche oder textliche Zustimmung von ALGECO (erlaubte Nutzung).

3. Gegenstand des Vertrages

3.1. ALGECO bietet im Rahmen der Bereitstellung und der Nutzung von satellitenbasiertem Internet folgende Leistungen an:

- Bereitstellung unterschiedlicher Daten-Pakete
- Buchung von Priority-Daten über das gewählte Daten-Paket hinaus
- Installation und Bereitstellung der Hardware
- Inbetriebnahme der Hardware nebst Services

3.2. Art, Inhalt und Umfang der konkret zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus folgenden wesentlichen Vertragsbestandteilen in der hier getroffenen Reihenfolge:

- Mietvertrag/Nutzungsvertrag nebst Leistungsbeschreibung und Daten-Paket
- IT-Sicherheitsbedingungen
- Mietbedingungen

3.3. Liegt ein solcher nicht vor, tritt das Angebot des Mieters nebst Annahmeerklärung von ALGECO an die Stelle des Vertrages. In diesem Falle ist die Auftragsbestätigung von ALGECO bzw. ihre Vertragsannahmeerklärung für Art und Umfang des Auftrages maßgeblich.

3.4. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

3.5. Informationen durch Mitarbeiter von ALGECO oder beauftragte Personen zur Produktauswahl sind unverbindlich und gehören nicht zu den vereinbarten Leistungspflichten, weshalb diese auch nicht in die Auftragssumme eingepreist werden. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen von ALGECO sowie auf die öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen der jeweiligen Hersteller. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt, ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

3.6. Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten sind, gehören nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit zusätzliche Leistungen vereinbart werden, sind diese entsprechend der bei Leistungserbringung aktuellen Gebühren/Preise gesondert zu vergüten.

3.7. Die Vertragsfristen werden individualvertraglich geregelt und sind dem Angebot bzw. bei freibleibenden Angeboten der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

3.8. Die Benennung der für die Leistungserbringung eingesetzten Netztechnologie und Technik in Vertragsunterlagen oder auf Internetseiten erfolgt zur Information, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und ist nicht verbindlich vereinbart. ALGECO ist in der Auswahl der zur Leistungserbringung eingesetzten Netztechnologie und Technik frei. Zur Netztechnologie und Technik gehören zum Beispiel Netz- und Übertragungstechnologien, Plattformen sowie Benutzeroberflächen. Zur Reaktion auf technologische Neuerungen ist ALGECO berechtigt, jederzeit Änderungen dieser technischen Mittel vorzunehmen, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht verändert werden. Führen Änderung bei der Netztechnologie und/oder Technik zu Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung, gelten die Regelungen der Ziff. 5.

4. Preise

4.1. Die Preise für die Nutzung der Services richten sich nach dem jeweils gewählten Daten-Paket (Standard-Daten-Paket 1 TB Priority-Daten, alternativ 2 TB oder 6 TB Priority-Daten) bei Abschluss des Nutzungsvertrages im Rahmen eines bestehenden Mietvertrages. Standardgemäß ist im ALGECO Connect Paket das Standard-Daten-Paket mit 1 TB Priority-Datenvolumen enthalten.

4.2. Der Mieter kann im Wege des Nachtrags bei ALGECO zusätzliche Priority-Daten bestellen, sollte das mit dem gewählten Daten-Paket bereitgestellte Datenvolumen in einem Monat nicht ausreichen.

4.3. Im Fall der Buchung zusätzlicher Priority-Daten durch den Mieter innerhalb eines laufenden Monats erfolgt keine Rückerstattung der Servicegebühren für das vertraglich gewählte Daten-Paket, d.h. die Gebühren für die zusätzlich gebuchten Priority-Daten sind zusätzlich zu der vereinbarten Servicegebühr zu zahlen.

4.4. ALGECO wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen, auf Basis von § 315 BGB der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 2 Monate liegen.

4.5. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Netzbereitstellung, die Netznutzung, den Netzbetrieb (z. B. für Technik, spezielle Netzzugänge und Netzzusammenschaltungen sowie technischen Service) und/oder die Lohn- und Lohnnebenkosten, die Sozialabgaben und/oder die Energiekosten und/oder staatlich auferlegte Gebühren, Auslagen und/oder Beiträge im Rahmen der Bereitstellung der Services (z. B. gemäß §§ 223 Abs.1 und 224 Abs.1 TKG) erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Lohn- und Lohnnebenkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. dem Netzbetrieb, sind von ALGECO die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ALGECO wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Mieter ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.6. Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist dem Mieter gegenüber angezeigt und nachgewiesen werden.

4.7. Preisanpassungen werden dem Mieter mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder in Textform im Rahmen einer Änderungsmitteilung bekannt gegeben.

4.8. Dem Mieter steht bei Preiserhöhungen (von 15% oder mehr über dem ursprünglich vereinbarten Preis) das Recht zu, den Nutzungsvertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen ohne, dass ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen, schriftlich oder in Textform zu kündigen.

4.9. Der Mieter kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung bei ihm erklären. Für die fristgerechte Kündigung ist der Zugang der Kündigung bei ALGECO maßgebend.

4.10. ALGECO wird den Mieter über den Inhalt und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung sowie über das ihm zustehende Kündigungsrecht in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

4.11. Ein Kündigungsrecht steht dem Mieter nicht zu, wenn die Preiserhöhung unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlicher Gesetzesvorgaben vorzunehmen ist.

4.12. ALGECO ist darüber hinaus bei einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und bei einer Senkung verpflichtet, die Preise ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Dem Mieter steht in diesem Fall kein Kündigungsrecht zu.

5. Leistungsänderungen

5.1. ALGECO ist berechtigt bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Änderungen an der vertraglich vereinbarten Leistung vorzunehmen, soweit

- sie sich aus gesetzlichen Erfordernissen und/oder
- dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben, weshalb die Leistung in der vertraglich vereinbarten Form nicht mehr erbracht werden kann und/oder
- sie sich für die Nutzung der Services aus sonstigen, diesen ähnlichen Gründen als sachdienlich oder gar erforderlich erweisen und
- soweit durch diese Leistungsänderungen keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu dem üblichen Zweck oder soweit vereinbart zu einem bestimmten Zweck eintritt.

5.2. Solche Leistungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie dem Mieter unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar sind und die Leistung insgesamt gleichwertig ist (keine Verschiebung von Leistung und Gegenleistung zu Ungunsten des Mieters). Leistungsänderungen sind dann zumutbar, wenn unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Vorteile der Leistungsänderung die Nachteile für den Mieter überwiegen.

5.3. Leistungsänderungen werden dem Mieter mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden schriftlich oder in Textform, im Rahmen einer Änderungsmitteilung, bekannt gegeben.

5.4. Dem Mieter steht bei solchen Leistungsänderungen das Recht zu, den Nutzungsvertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen, ohne dass ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen, schriftlich oder in Textform zu kündigen.

5.5. Der Mieter kann die Kündigung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung bei ihm erklären. Für die fristgerechte Kündigung ist der Zugang der Kündigung bei ALGECO maßgebend.

5.6. ALGECO wird den Mieter über den Inhalt und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Leistungsänderung sowie über das ihm zustehende Kündigungsrecht in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

6. Datengeschwindigkeit – Verfügbarkeit der Netzwerktechnik

6.1. Die Verfügbarkeit der Hardware und der Services hängt von den Besonderheiten des Standorts ab. Solche Besonderheiten liegen bei einer Aufstellung unter einer Brücke oder an anderen den Empfang abschirmenden Orten oder in abschirmenden Bereichen vor mit der Folge, dass die Verfügbarkeit nicht gegeben ist. Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit hat der Mieter den Aufstellort so zu wählen, dass das Sichtfeld der Antenne Richtung Himmel frei ist.

6.2. ALGECO garantiert eine Verfügbarkeit der Services von $\geq 99\%$ im Monatsmittel unabhängig vom gewählten Daten-Paket. Diese gilt als erfüllt, solange die tatsächliche Verfügbarkeit diesen Wert im Monatsmittel nicht unterschreitet.

7. Vertragslaufzeit/Beendigung/Rückgabe

7.1. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem zwischen Mieter und ALGECO vertraglich vereinbarten Datum für die Bereitstellung der Services, aber nicht bevor die Hardware geliefert und installiert ist, soweit ALGECO hiermit beauftragt ist. Abweichend davon beginnt das Nutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Auslieferung, sofern die Hardware durch Umstände, die in der Risikosphäre von ALGECO liegen, erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem vereinbarten Termin für die Bereitstellung ausgeliefert wird.

7.2. Der Nutzungsvertrag ist, soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, für eine Mindestvertragslaufzeit von einem Monat fest abgeschlossen („feste Vertragslaufzeit“), das heißt der Nutzungsvertrag endet mit Ablauf der festen Vertragslaufzeit.

7.3. Die feste Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um einen Monat, soweit vertraglich keine abweichende Zeit/kein abweichender Zeitraum vereinbart ist („verlängerte Vertragslaufzeit“) zu den geltenden Bedingungen des Nutzungsvertrages (Laufzeitverlängerung), wenn nicht eine der Parteien der Laufzeitverlängerung widerspricht. Die Parteien haben den Widerspruch, soweit vertraglich keine abweichende Frist vereinbart ist, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit oder der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit („Widerspruchsfrist“) schriftlich oder in Textform gegenüber der jeweils anderen Partei zu erklären. Für die Einhaltung der Widerspruchsfrist ist der Zugang der Erklärung bei der jeweiligen Partei maßgebend.

7.4. Der Widerspruch des Mieters unter Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen (Ziff. 7.3.) ist einer formellen Freimeldung der Services gleichzusetzen. Eine formelle Freimeldung meint, die schriftliche oder textliche Mitteilung darüber, dass die Services über die feste Vertragslaufzeit oder die jeweilige verlängerte Vertragslaufzeit hinaus nicht mehr benötigt wird („Freimeldung“), sodass mit Ablauf der Widerspruchsfrist (hier auch: Freimeldefrist) die Rückgabe erfolgen kann.

7.5. Widerspricht eine der Parteien der Laufzeitverlängerung in der Widerspruchsfrist (Ziff. 7.3.), wird der Nutzungsvertrag nicht verlängert. Der Nutzungsvertrag endet in diesem Fall mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten festen Vertragslaufzeit oder bei Widerspruch während der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit mit deren Ablauf.

7.6. Die ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages ist während der festen Vertragslaufzeit und der jeweiligen verlängerten Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung wird hiervon nicht berührt.

7.7. ALGECO kann den Nutzungsvertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn

- der Mieter gegen diese Nutzungsbedingungen verstößt und/oder gegen die Nutzungsrichtlinie;
- der Mieter sich an betrügerischen, missbräuchlichen und/oder illegalen Aktivitäten beteiligt;
- der Mieter die für die Bereitstellung und Nutzung der Services und/oder der Hardware die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht eingeholt oder nicht erneuert/aufrechterhalten hat;
- der Mieter mit der Zahlung der Gebühren für erbrachte Services mehr als 30 Kalendertage nach dem kalendermäßig bestimmten Zahlungstermin bzw. nach Mahnung in Verzug ist
- eine Anordnung und/oder eine Auflage der Strafverfolgungsbehörden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft und/oder einer anderen staatlichen Stelle vorliegt, die die Bereitstellung der Services untersagt;
- eine gesetzliche Änderung die Bereitstellung der Services untersagt oder
- unerwartete technische oder sicherheitsrelevante und in absehbarer Zeit nicht behebbare Störungen der Software und/oder Hardware auftreten sowie, wenn wesentliche Störungen das Netzwerk des Providers betreffen, aber nicht auf dieses beschränkt sind.

7.8. Die Parteien haben nach Vertragsablauf/Beendigung des Vertrages innerhalb von 14 Kalendertagen einen Termin für die Rückgabe der Hardware zu vereinbaren.

7.9. Solange die Abholung der Hardware aus Gründen nicht möglich ist, die in der Risikosphäre des Mieters liegen, schuldet der Mieter eine Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete für den Zeitraum der Vorenthaltung. Der Mieter trägt auch die Kosten unnötiger Anfahrten oder vermeidbarer Wartezeiten, wenn die Ursache bei seiner Risikosphäre liegt. Unnötige Anfahrten oder vermeidbare Wartezeiten liegen vor, wenn der Mieter den Abbau der Hardware nicht vorbereitet hat oder durch fehlende Bereitstellung von Strom oder Zutrittsbewilligung verzögert und/oder behindert.

7.10. Die Hardware ist in dem Zustand zurückzugeben, der demjenigen bei Übergabe unter Berücksichtigung des vertragsgemäßen Gebrauches während des jeweiligen Mietzeitraums entspricht (Soll-Zustand bei Rückgabe). Der Zustand der Hardware wird vom Mieter und von ALGECO gemeinsam nach Vertragsende schriftlich oder in Textform protokolliert. Das Rückgabeprotokoll wird dem Mieter in Kopie überlassen. Soweit der Zustand nicht am Installationsort der Hardware protokolliert wurde, erstellt ALGECO das Protokoll am eigenen Betriebssitz bzw. ausliefernden Werk.

7.11. Für den Fall, dass die Hardware nicht den Soll-Zustand bei Rückgabe aufweist, hat der Mieter die Hardware unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen ab Rückgabe in den Soll-Zustand bei Rückgabe zu versetzen.

7.12. Entspricht der Zustand der Hardware bei Rückgabe nicht dem vorgenannten Soll-Zustand gemäß Ziff. 7.10. so führt ALGECO die notwendigen Maßnahmen nach Ablauf der in Ziff. 7.11. genannten Frist auf Kosten des Mieters durch.

7.13. Bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands ist der Mieter zur Zahlung der Nutzungsentschädigung gemäß Ziff. 7.9. verpflichtet.

8. Qualitative Leistungsstörungen

8.1. Der Mieter hat ALGECO unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn er erkennt, dass eine Leistung von ALGECO nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Er hat dabei die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung gegenüber ALGECO so detailliert wie möglich zu spezifizieren.

8.2. Soweit der Mieter seiner Informationspflicht gemäß Ziff. 8.1 nachgekommen ist, ist ALGECO zunächst berechtigt und verpflichtet, die betroffene Leistung ohne Mehrkosten für den Mieter innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß zu erbringen, sofern diese Nachholung der Leistung möglich und sinnvoll ist („Nachleistung“). ALGECO ist zur Nachleistung nicht verpflichtet, soweit die nicht vertragsgemäße Leistungserbringung nicht von ihr zu vertreten ist; die Vermutungswirkung des § 280 Abs.1 S.2 BGB findet (entsprechende) Anwendung.

8.3. Ist eine Nachleistung, einer von ALGECO zu vertretenden nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung nicht möglich oder aus von ALGECO zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Mieter gesetzten angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelungen, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat ALGECO Anspruch auf die Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Der Anspruch auf Vergütung aus vorstehendem Satz 2 entfällt jedoch für solche Leistungen, die für den Mieter in Folge der Kündigung ohne Interesse sind. Der Mieter hat ALGECO binnen zwei Kalenderwochen nach Zugang der Kündigung substantiiert schriftlich darzulegen, auf welche Leistungen dies zutrifft.

8.4. Weitergehende Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- der Verletzung solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) sowie
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch ALGECO, ihre Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen.

8.5. Die Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen verjähren nach einem Jahr ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Leistung erbracht wurde. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht bei qualitativen Leistungsstörungen aufgrund von

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ALGECO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- einem fixen Leistungstermin,
- der Übernahme einer Garantie,
- Vorhandensein eines Leistungserfolges oder
- soweit das Gesetz eine längere Verjährungsfrist zwingend festlegt.

In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Die Individualabrede nach § 305b BGB bleibt davon unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9. Force-Majeure-Klausel

9.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nachweisbar nicht abwendbares Ereignis, das aufgrund seines Eintretens und/oder seiner Auswirkungen ALGECO daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

9.2. Kann ALGECO eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils davon beauftragt hat, nicht erfüllen, so kann sie sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dies auch der Dritte kann.

9.3. Ereignisse höherer Gewalt liegen insbesondere vor bei

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), umfangreicher militärischer Mobilisierung, militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Aufruhr und/oder innerer Unruhen;
- Terrorakten, Attentaten, Attentatsdrohungen;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, behördliche Eingriffe oder Betriebsschließungen, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder Regierungsanordnungen;
- Energie- und Rohstoffknappheit;
- allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung von Gebäuden;
- Pest, Epidemien, Pandemien, Seuchen oder sonstigen Infektionskrankheiten oder der (andauernden) Covid19-Pandemie bzw. Mutationen hiervon;
- Betriebsbehinderungen wie Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung;
- längerer Ausfall von Transportmitteln, andauernde Transporthindernisse,
- besonderen Naturereignissen, wie Überschwemmung, Wind, Blitzschlag oder Erdbeben und
- alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich von ALGECO zuzuordnen sind.

9.4. ALGECO wird von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn sich aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die angebotene Leistung und/oder Lieferung durch den Nichterhalt, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Erhalt von Lieferungen und/oder Leistungen durch den Lieferanten von ALGECO oder Dritten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Mieter entsprechend der Quantität und Qualität aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung (kongruente Eindeckung) verzögert oder vorgenannte Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d. h. einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) eintreten und ALGECO den Mieter unverzüglich schriftlich oder in Textform über diese Umstände informiert hat. Erfolgt die Information nicht unverzüglich, so tritt die Befreiung von der Leistungspflicht erst ab dem Zeitpunkt ein, an dem die Mitteilung den Mieter erreicht hat. Der Mieter kann die Erfüllung seiner Verpflichtung, soweit tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Information aussetzen. Die Befreiung von der Leistungspflicht besteht für den Zeitraum der Behinderung und im Umfang ihrer Wirkung.

9.5. ALGECO ist insoweit berechtigt, ihre Leistung entweder um die vorgenannte Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder bei einer dauerhaften Behinderung wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit ALGECO ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen hat.

9.6. Die vorstehenden Ziff. 1 bis 5 gelten bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefer- und/oder Leistungsfristen entsprechend.

9.7. Wird durch die vorgenannten Umstände die Leistung dauerhaft unmöglich, so wird ALGECO von ihrer Leistungsverpflichtung vollumfänglich frei. Der Mieter hat in diesem Fall das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen (§ 326 Abs.5 BGB). Voraussetzung für den Rücktritt bzw. die Kündigung ist, dass die Dauer der Behinderung 120 Tage überschreitet.

9.8. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die ALGECO bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht aufgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

9.9. Beruht die Behinderung auf Umständen, die vom Mieter zu vertreten sind, so gilt Ziff. 5 dieser Regelung mit der Maßgabe, dass eine durch ALGECO gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. ALGECO steht in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Die Vergütung mindert sich jedoch um die tatsächlich ersparten Kosten.

9.10. ALGECO ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses der höheren Gewalt zu begrenzen.

9.11. Hat eine Partei vor Vertragsauflösung gem. Ziff. 9.5 oder 7 durch eine Handlung der anderen Partei im Rahmen der Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so ist sie der anderen Partei zum Wertersatz verpflichtet.

10. Haftung

10.1. ALGECO haftet nicht für Ansprüche des Mieters auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis die Services und die Hardware betreffend.

10.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung von ALGECO, ihren Vertretern und Erfüllungsgehilfen

- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- im Falle einer zugesicherten Eigenschaft der Services und/oder der Hardware,
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
- bei Übernahme einer Beschaffungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,
- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).

10.3. Im Falle, dass ALGECO oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nur einfache Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall der vorstehenden Ziff. 10.2. dort 4. bis 6. Spiegelstrich vorliegt, haftet ALGECO auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.4. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte von ALGECO ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

10.5. Die Haftung von ALGECO für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wäre, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

10.6. Die Haftung von ALGECO ist der Höhe nach auf eine Haftungshöchstsumme von insgesamt 2.000.000,00 € begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn ALGECO Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in den Fällen, in denen das Gesetz eine zwingende abweichende höhere Haftungssumme vorsieht. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10.7. ALGECO haftet nicht für Schäden aus dem Verantwortungsbereich des Mieters, insbesondere nicht für solche

- die nach der Lieferung der Hardware entstehen oder

- die im Rahmen der Nutzung/des Betriebs der Services durch den Mieter aus folgenden Gründen entstehen:
 - aus Fehlfunktionen von Soft- und Hardwarekomponenten von Drittanbietern oder aus Fehlfunktionen, Verlusten oder Schäden, die aus der Installation, Reparatur, dem Ausbau oder anderen damit verbundenen Dienstleistungen der Hardware entstehen;
 - Reparatur, Modifikation oder Demontage der Hardware durch den Mieter oder einen unbeteiligten Dritten, wodurch es zu Störungen und/oder Ausfällen der Services kommt;
 - Nichteinhaltung der Installationsanweisungen, einschließlich der Behinderung des Sichtfeldes der Antenne;
 - manuelle Neuausrichtung der Antenne;
 - Verschütten von Lebensmitteln oder Flüssigkeiten auf der Hardware;
 - geplante oder notfallmäßige Wartungsarbeiten am Netzwerk durch den Mieter oder Dritte;
 - Probleme mit der Stromversorgung oder Netzwerkausrüstung;
 - Strom-, Computer- oder Technikausfälle, Datenverluste, -verfälschungen, -missbrauch - oder -unfälle und allgemein Verletzungen der Datensicherheit;
 - Vandalismus;
 - Veränderungen oder fehlende Instandhaltung der Hardware durch den Mieter oder von diesem beauftragte Drittunternehmen;
 - normale Abnutzung oder Verschlechterung oder oberflächliche Defekte, Dellen oder Flecken, die die Leistung der zur Verfügung gestellten Hardware nicht beeinträchtigen;
 - Verwendung in Kombination mit Geräten, die nicht von ALGECO bereitgestellt oder genehmigt wurden.

10.8. ALGECO haftet auch nicht für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt gem. Ziff. 9.3. beruhen und für alle sonstigen Behinderungen/Ereignisse, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich von ALGECO zuzuordnen sind.

10.9. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. 10.1 bis 8. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern von ALGECO.

10.1. ALGECO haftet darüber hinaus nicht für mittelbare Schäden/Folgeschäden und Drittschäden, wenn diese weder vertragstypisch noch vorhersehbar sind. Mittelbare Schäden/Folgeschäden sind solche, die nicht an dem verletzten Rechtsgut selbst, sondern an anderen Rechtsgütern des Mieters eintreten und solche die im Rahmen des Schadensereignisses nicht sofort eintreten, sondern erst zeitlich später.

10.2. ALGECO haftet nicht für entgangenen Geschäftswert oder Gewinn, Einkommensverluste und Arbeitsunterbrechungen beim Mieter und/oder eines Dritten.

10.3. Die Haftung von ALGECO ist zudem für untypische, unvorhersehbare und fernliegende Schäden ausgeschlossen.

10.4. Eine Beweislastumkehr ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. COMPLIANCE (Mitwirkungspflichten)

11.1. Allgemeines: Im Rahmen der Nutzung hat der Mieter nachfolgende allgemeine Verpflichtungen zu erfüllen:

- Die bereitgestellten Leistungen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen;
- Soweit ALGECO für die Erbringung der Leistung Zugang zum Grundstück oder den darauf befindlichen Gebäuden benötigen, ALGECO den Zugang zu ermöglichen;
- Den elektrischen Strom sowie die Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der Hardware bereitzustellen;
- Eintretende Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Anschluss nur von ALGECO oder durch von ALGECO bestellte Dritte ausführen zu lassen;
- Für vertragsbezogene Mitteilungen und den Austausch während der Dauer des Vertragsverhältnisses einen Ansprechpartner zu benennen;
- Änderungen des Unternehmensnamens, der Anschrift, der Bankverbindung, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung und Rechnungsinformation benannten Ansprechpartner ALGECO unverzüglich mitzuteilen;
- Persönliche Zugangsdaten geheim zu halten, so dass unbefugte Dritte keinen Zugang hierzu haben;
- Die vom Provider oder ALGECO vorgenommenen Voreinstellungen des Systems nicht zu ändern;
- Die Hardware bei Beendigung des Vertragsverhältnisses an ALGECO zurückzugeben (vgl. Ziff. 7.8 bis 13)

- Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter (z. B. Urheber- und Markenrechte) zu beachten.

11.2. Nutzungsrichtlinie: Der Mieter hat die Services nicht auf eine Art und Weise zu nutzen oder Dritten die Nutzung zu gestatten, die

- gegen ein Gesetz oder anwendbare Vorschriften verstößt;
- diese Nutzungsbedingungen, einschließlich der Nutzungsrichtlinie und/oder der Richtlinie zur fairen Nutzung als **Anlage** zu diesen Nutzungsbedingungen verletzt
- die Rechte der Parteien sowie deren Mitarbeiter und/oder von Geschäftspartnern und/oder von Dritten verletzt;
- die andere Nutzer, die Services, die Hardware, das Netzwerk und/oder andere Netzwerke stört oder
- außerhalb der in Ziff. 2.2. geregelten erlaubten Nutzung liegt.

Der Mieter ist in diesem Zusammenhang verantwortlich für die Einhaltung dieser Compliance-Regelungen.

11.3. Handelsgesetze: Der Mieter ist lediglich berechtigt auf die Services an dem in seiner Bestellung angegebenen Ort zuzugreifen. Die Services und/oder die Hardware darf vom Mieter nicht an anderen Orten und/oder andere Nutzer und/oder für Verwendungszwecke zur Verfügung gestellt werden, die im Rahmen internationaler Handelskontrollen verboten sind.

11.4. Nutzung zu militärischen Zwecken, Exportkontrollen: Die Services und die Hardware sind kommerzielle Kommunikationsprodukte. Als Standardprodukt können die Services und die Hardware einer Vielzahl von Endnutzern wie Verbrauchern, Schulen, Unternehmen und anderen kommerziellen Einrichtungen, Krankenhäusern, humanitären Organisationen, Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen zur Unterstützung kritischer Infrastrukturen und anderer Dienste, auch in Krisenzeiten, Kommunikationsmöglichkeiten bieten. Die Services und die Hardware sind jedoch nicht für die Verwendung mit oder in offensiven oder defensiven Waffen oder anderen vergleichbaren Endanwendungen konzipiert oder vorgesehen. Kundenspezifische Modifikationen der Services und/oder der Hardware für militärische Endanwendungen oder militärische Endnutzer können die Artikel in Produkte verwandeln, die unter die US-Exportkontrollgesetze fallen, insbesondere unter die International Traffic in Arms Regulations (ITAR) (22 C.F.R. §§ 120-130) oder die Export Administration Regulations (EAR) (15 C.F.R. §§ 730-774), die eine Genehmigung der US-Regierung für den Export, die Unterstützung oder die Verwendung außerhalb der Vereinigten Staaten erfordern. Ein technischer Support für modifizierte Services und/oder Hardware kann nach Ermessen von ALGECO verweigert werden.

11.5. Sicherheitsmaßnahmen: Der Mieter hat im Rahmen von Cybersicherheitsmaßnahmen zu dulden, dass ALGECO Maßnahmen zur Cybersicherheit trifft und durchsetzt, um entsprechende Angriffe, in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Daten, zu identifizieren und darauf zu reagieren, um deren Auswirkungen einzudämmen. Cybersicherheitsmaßnahmen sind solche Maßnahmen, die die Einhaltung von Sicherheitsstandards betreffend die Verfügbarkeit (Availability), die Unversehrtheit (Integrity), die Vertraulichkeit (Confidentiality), die Integrität (Integrity) und Authentizität (Authenticity) von Informationen sowie deren Kontrollierbarkeit/Qualitätsprüfung durch Sicherheitsvorkehrungen in informationstechnischen Systemen, Komponenten oder Prozessen und deren Anwendungen gewährleisten. ALGECO wird die konkret anzuwendenden Maßnahmen zur Cybersicherheit an die entsprechende Bedrohungslage anpassen. Die Ergebnisse wird ALGECO dokumentieren, um die entsprechenden Interessengruppen (einschließlich Behörden und betroffene Personen, soweit angemessen) zu benachrichtigen.

12. Datenschutz

12.1. Die Parteien beachten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

12.2. ALGECO verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters zur Abwicklung und Erfüllung der abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Die Daten werden außerdem zur weiteren Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter verwendet, soweit dieser dem nicht gemäß Artikel (Art.) 21 Abs.1 S.1 DSGVO widerspricht.

12.3. Im Falle, dass durch die von ALGECO bereitgestellten Services und die zur Nutzung der Services erforderliche Technik geeignet und bestimmt ist personenbezogene Daten zu erheben oder zu verarbeiten, so trägt der Mieter die alleinige Verantwortung für die datenschutzkonforme Konfiguration und den datenschutzkonformen Betrieb dieser Anlage. Diesbezügliche Beratungsleistungen von ALGECO sind unverbindlich und ersetzen nicht die auf Seiten des Mieters gebotenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO. Auch die zur Sicherheit der Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen (z. B. Datenschutz durch Technikgestaltung bzw. durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen) sind vom Mieter zu verantworten, auch wenn sich ALGECO darum bemüht, dass die in Abstimmung mit dem Mieter konzipierte Netzwerktechnik zum Zeitpunkt der Übergabe den allgemeinen Grundsätzen des Art.25 DSGVO entspricht.

12.4. ALGECO veröffentlicht die Datenschutzerklärung sowie die Informationen zur Datenverarbeitung nach Artikel 13, 14 und 21 DSGVO in der zum Zeitpunkt des Abrufs aktuellen Fassung im Internet auf ihrer Homepage (<https://www.algeco.de/datenschutz/>).

13. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen

13.1. Änderungen einzelner Klauseln dieser Nutzungsbedingungen sind im notwendigen Umfang u. a. zur Anpassung der jeweiligen Klausel an Gesetzesvorgaben, Rechtsprechungsänderungen, Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie an die Änderungen der Marktverhältnisse der hiesigen Branche zulässig, soweit

- diese bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren,
- ALGECO diese nicht veranlasst hat oder vorhersehen kann und
- soweit dadurch keine Änderung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten erfolgen. Hauptleistungspflichten sind gegenseitige Vertragsverpflichtungen, die, gemäß dem Willen der Vertragsparteien oder gesetzlicher Bestimmungen, einen bestimmten Vertragstyp kennzeichnen und sich auf die wesentlichen Vertragsbestandteile beziehen. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehören Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Vertragslaufzeit und die vereinbarten Kündigungsregelungen.

13.2. Entsprechende Änderungen werden dem Mieter spätestens zwei Monate vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich oder in Textform zur Kenntnis gereicht.

13.3. Der Mieter kann dem Wirksamwerden der Änderungen dieser Nutzungsbedingungen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntniserlangung widersprechen, anderenfalls gilt das Schweigen auf die mitgeteilten Änderungen als Zustimmung (Erklärungsfiktion). Der Mieter wird von ALGECO zu Beginn der Frist, in der zu übermittelnden Änderungsmitteilung, auf diese Erklärungsfiktion besonders hingewiesen.

NUTZUNGSRICHTLINIE

In der vorliegenden Nutzungsrichtlinie („Nutzungsrichtlinie“) wird die zulässige Nutzung der satellitengestützten Internetdienste (die „Dienste“) geregelt. Die Nutzungsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil Ihres Vertrags über die Nutzung der Dienste (die „Nutzungsbedingungen“). Die Nutzungsrichtlinie dient dazu, dem Kunden die bestmöglichen Dienste bereit zu stellen und gleichzeitig die für die Nutzung des Internets geltenden Gesetze und Vorschriften ein zu halten. Durch die Nutzung der Dienste sind Sie verpflichtet die Nutzungsrichtlinie zu beachten und diese einzuhalten.

BEISPIELE FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE NUTZUNGSRICHTLINIE. Im Folgenden finden Sie Beispiele für Verhaltensweisen, die zur Aussetzung oder Kündigung Ihrer Dienste führen können:

(1) der unerlaubte oder unberechtigte Zugriff auf die Konten oder Computersysteme anderer, die betrügerische Nutzung der URL-, DNS- oder IP-Adressen Dritter, die Überwindung der Sicherheitsmaßnahmen Dritter oder des Computersystems einer anderen Person oder der Versuch, eines der vorstehend genannten Dinge zu tun; (2) Übermittlung unerwünschter Mitteilungen, Daten oder Informationen oder Vornahme anderer, ähnlicher Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf „Spamming“, „Flaming“ und Serverüberlastungsangriffe; (3) das Abfangen, die Beeinträchtigung oder Umleitung von E-Mails oder sonstigen Übermittlungen, die von anderen oder an andere gesendet werden; (4) das Einbringen von Viren, Würmern, Schadprogrammen oder trojanischen Pferden in das Internet; (5) verleumderische, betrügerische, obszöne oder irreführende Verhaltensweisen; (6) die Verletzung von Urheberrechten, Markenrechten, Eigentumsrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten von ALGECO und/oder des Providers ; (7) Verhaltensweisen, die dem Netzwerk, dem Internet im Allgemeinen oder anderen Internet-Nutzern schaden; (8) Nutzung der Dienste, um gegen Regelungen, Richtlinien oder Vorgaben von ALGECO oder Dritten zu verstoßen; (9) Nutzung der Dienste auf irgendeine Weise zur Übermittlung oder Verbreitung von Bildern, die Kinderpornografie enthalten oder auf eine Art und Weise, die obszön, sexuell eindeutig, grausam oder rassistisch ist, oder die Intoleranz, Hass oder Rassismus unterstützt, fördert oder dazu aufruft; oder (10) das Herunterladen oder die Nutzung der Dienste unter Verstoß gegen sonstige Regelungen in den Nutzungsbedingungen.

VERLETZUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS und Schutzrechte DRITTER. Sie dürfen Material nicht speichern noch die Dienste auf eine Art und Weise nutzen, die eine Verletzung des geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte oder schutzrechtsähnlicher Rechte Dritter darstellt (z. B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte). Die Konten von Personen, die wiederholt geistiges Eigentum und/oder Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen verletzen, können ausgesetzt oder gekündigt werden. Darüber hinaus bleibt es ausdrücklich vorbehalten bei einer Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter andere einstweilige Maßnahmen im Hinblick auf die Dienste zu ergreifen.

ÜBERMÄSSIGE NUTZUNG VON NETZWERKRESSOURCEN. Es bleibt vorbehalten, ein angemessenes Netzwerkmanagement zu betreiben, um das gesamte Netzwerk zu schützen, einschließlich durch Analyse von Verkehrsmustern, um die Dienste zu optimieren und die Verbreitung von Viren oder anderen Schadprogrammen zu verhindern. Die Dienste können ohne Benachrichtigung sofort eingeschränkt, ausgesetzt oder beendet werden, um das Netzwerk zu schützen oder durch unbefugte Nutzung verursachte Überlastungen zu minimieren.

DURCHSETZUNG DER NUTZUNGSRICHTLINIE UND BENACHRICHTIGUNG. Die Nichteinhaltung der mit dieser Nutzungsrichtlinie verbundenen Einschränkungen und Vorgaben kann dazu führen, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, die von einer Verwarnung bis zur Aussetzung oder Beendigung der Dienste reichen können. Sofort und ohne Benachrichtigung können Maßnahmen ergriffen werden, um die Dienste einzuschränken, auszusetzen oder zu beenden, wenn festgestellt wird, dass Ihr Verhalten ALGECO und/oder den Provider (1) Sanktionen, strafrechtlicher Verfolgung, Zivilklagen oder einer sonstigen Haftung aussetzt; (2) die Integrität oder den normalen Betrieb der Dienste oder eines oder mehrerer Netzwerke, mit denen ALGECO und/oder der Provider verbunden ist, beschädigt oder beeinträchtigt; (3) die Nutzung der Dienste eines anderen Kunden beeinträchtigt; (4) gegen gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z. B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte) verstößt; oder (5) anderweitig ein unmittelbares Risiko darstellt, dass Dritten Schaden entsteht.

ÜBERARBEITUNG; VORBEHALT VON RECHTEN. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Die Änderung dieser Nutzungsrichtlinie kann gemäß Ziff. 13 der Nutzungsbedingungen erfolgen.

RICHTLINIE ZUR FAIREN NUTZUNG

Die Richtlinie zur fairen Nutzung beschreibt, wie der Netzwerkverkehr verwaltet wird und Daten, basierend auf Ihrem Daten-Paket, zugewiesen werden.

ANGEMESSENES NETZMANAGEMENT

- **Ausgleich von Angebot und Nachfrage.** Das satellitenbasierte Internet ist eine endliche Ressource, die mit der Erweiterung der Relaisstationen im Weltraum weiterwachsen wird. Um möglichst viele Menschen mit Hochgeschwindigkeits-Internet zu versorgen, muss das Netzwerk verwaltet werden, damit das Angebot mit der Nachfrage der Benutzer in Einklang gebracht werden kann, die von Faktoren wie dem Standort der Dienste und der Nutzungszeit abhängt.
- **Neutralität des Internetdatenverkehrs.** Der Internetverkehr wird gleichbehandelt, ohne Diskriminierung aufgrund von Inhalt, Absender, Anwendung oder Service. Netzwerkverwaltungspraktiken werden auf der Grundlage technischer Anforderungen für bestimmte Verkehrskategorien eingesetzt. Diese Praktiken werden „anwendungsunabhängig“ angewendet, was bedeutet, dass die Behandlung des Datenverkehrs unabhängig von den Inhaltsdaten ist.
- **Netzwerkintegrität.** Das Recht bleibt vorbehalten, zusätzliche Netzwerkverwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, soweit dies erforderlich ist, um (1) die geltenden Gesetze einzuhalten, (2) die Integrität und Sicherheit des Netzwerks zu wahren, insbesondere die Analyse von Verkehrsmustern zur Optimierung von Diensten und zur Verhinderung der Verteilung von Viren oder anderem bösartigen Code, und (3) Netzwerküberlastungen bei den Diensten zu verhindern oder zu mindern, einschließlich der Reduzierung der Geschwindigkeit für einige oder alle Benutzer.
- **Verteilung von Daten auf der Grundlage des Daten-Paketes.** Die Verteilung der Daten unter den Benutzern basiert auf den gewählten Daten-Paketen (Standard-Daten-Paket 1 TB Priority-Daten; alternativ, 2 TB oder 6 TB Priority-Daten). Ja nach den Bedürfnissen der Benutzer können über das jeweils gebuchte Daten-Paket hinaus zusätzliche „Priority-Daten“ bestellt werden.

FIXED SERVICES

PRIORITY-Daten-Pakete

Priority-Daten-Pakete. Die Priority-Daten-Pakete weisen den Kunden jeden Monat eine festgelegte Menge an Priority-Daten zu. Priority-Daten-Pakete sind für Benutzer mit hohem Bedarf konzipiert, z. B. für Unternehmen, Behörden oder Institutionen. Priority-Daten genießen im Netzwerk Vorrang vor Standard- und Mobil-Daten. Das bedeutet, dass die Nutzer schnellere und konsistentere Download- und Upload-Geschwindigkeiten erhalten. Kunden, deren Datenmenge erschöpft ist und die keine zusätzlichen Priority-Daten erworben haben, wird für den Rest des Monats eine unbegrenzte Menge an Standard-Daten zugewiesen. Kunden mit Standard-Daten werden im Vergleich zu Kunden mit Priority-Daten und bandbreitenintensiven Anwendungen, wie z. B. dem Hosten von Videokonferenzen, dem Herunterladen großer Dateien oder dem gleichzeitigen Unterstützen einer großen Anzahl von Benutzern, am ehesten von langsameren Geschwindigkeiten und geringerer Leistung betroffen sein. Weitere Informationen finden Sie in den Nutzungsbedingungen.

Datenmenge und -typ	1TB, Priority-Daten	2TB, Priority-Daten	6TB, Priority-Daten
Datenmenge und Betrag nach Ablauf der Service-Datenobergrenze	Unbegrenzt, Standard-Daten	Unbegrenzt, Standard-Daten	Unbegrenzt, Standard-Daten
Preis für zusätzliche Priority-Daten	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage

DATENNUTZUNG VERFOLGEN UND MEHR ERWERBEN

Kunden können ihre monatliche Datennutzung verfolgen und jederzeit zusätzliche Priority-Daten kaufen, sobald sie das Limit ihres Daten-Paketes erreicht haben.

GESCHWINDIGKEITEN UND LEISTUNG

Die Geschwindigkeit und Leistung entsprechen dem jeweils gebuchten Daten-Paket. Angegebene Geschwindigkeiten und eine ununterbrochene Nutzung von Diensten werden nicht garantiert. Die tatsächlichen Geschwindigkeiten können in Zeiten hoher Nutzung niedriger ausfallen. Die Geschwindigkeit kann vorübergehend reduziert werden, wenn das Netzwerk überlastet ist. Es kann zu einer vorübergehenden Reduzierung der Geschwindigkeit kommen, wenn das Netzwerk des Providers überlastet ist.